

1. Änderung zur Benutzungssatzung für die Vergabe von Räumen und öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Schönhagen

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1, 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531, 532) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schönhagen in seiner Sitzung am 15. Februar 2012 die folgende 1. Änderung zur Benutzungssatzung vom 18. Dezember 2001 beschlossen:

§ 1 Änderungen

- (1) Im **§ 1 - Überlassung von Räumen** - erhält der Absatz 2 folgende Fassung:
Zur täglichen Nutzung können Räume im Dorfgemeinschaftshaus überlassen werden:
 - Gaststättenraum
 - Clubraum
 - Saal.
- (2) Im **§ 3 - Bestellung und Überlassung der Räume** - erhält der Absatz 4 folgende Fassung:
Dem Nutzer stehen die überlassenen Räumlichkeiten zur erstmaligen Benutzung ab 12:00 Uhr und bis 11:00 Uhr des Folgetages zur Verfügung.
- (3) Der **§ 5 - Besondere Benutzungsbestimmungen** - wird erweitert um die Punkte:
 - i) Ein Übernachten in den Räumen ist nicht erlaubt.
 - j) Tiere dürfen nur mit einer Sondergenehmigung mitgebracht werden.
 - k) Im Dorfgemeinschaftshaus gilt ein generelles Rauchverbot, ausgenommen der Gaststättenraum.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. März 2012 in Kraft.

Schönhagen, 18. April 2012


Stitz
Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

1. Die 1. Änderung zur Benutzungssatzung für die Vergabe von Räumen und öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Schönhagen wurde im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Uder Nr. 5/2012 vom 18. Mai 2012 öffentlich bekannt gemacht.
2. Die 1. Änderung der o. g. Satzung tritt am 1. März 2012 in Kraft.